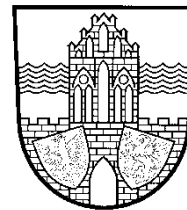


Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Harald Engler
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt:
Bearbeiter(in): Herr Wichmann
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1201
Telefax: 03984 70-4299
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/144/2022	01.09.2022		8. September 2022

Ihre Anfrage AF/144/2022 zur Erhöhung der Gas- und Strompreise

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre Anfrage vom 01.09.2022 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen werden die örtlichen Grundversorger ergreifen, damit im Falle der Nichtzahlung der Preiserhöhungen Gas- und Stromsperren vermieden werden können?

Diese Frage kann durch den Landkreis Uckermark nicht beantwortet werden, sondern ausschließlich durch die Gas- und Stromanbieter.

Frage 2:

Welche Maßnahmen werden durch den Landkreis Uckermark getroffen, um die aufgrund der Energiepreiserhöhungen in finanzielle Not geratenen Bürger zu unterstützen?

Der Landkreis Uckermark steht mit dem Jobcenter Uckermark und dem Sozialamt Menschen beratend zur Seite, denen geringe finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Sowohl für das Jobcenter Uckermark als auch für das Sozialamt finden dabei die gesetzlichen Vorgaben des Bundes Anwendung.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden bereits im Jahr 2020 gesetzliche Regelungen zum erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung geschaffen. Dabei wurden für hilfebedürftige Menschen besondere Regelungen getroffen, die eine Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe ermöglichen. Diese Regelungen finden bis zum 31.12.2022 Anwendung und werden voraussichtlich mit der Einführung des geplanten Bürgergeldes zum 01.01.2023 fortgeführt.

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 ist eine Erhöhung des Regelbedarfs und eine sogenannte Karenzzeit geplant, mit der zumindest für einen begrenzten Zeitraum die Übernahme von tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen ermöglicht werden soll.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Energiepreise ist zwischen Heiz- und Stromkosten zu unterscheiden.

a)
Grundsätzlich besteht für Leistungsbeziehende ein Übernahmeanspruch der Heizkosten in angemessener Höhe.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird die Übernahmefähigkeit der Heizkosten mittels des bundesweiten Heizspiegels ermittelt. Entscheidungsgrundlage ist hierbei der jährliche Durchschnittsverbrauch des Hilfebedürftigen. Unter der Voraussetzung eines konstanten und durchschnittlichen Wärmeverbrauchs des Leistungsbeziehenden werden in der Regel höhere Heizkosten durch das Sozialamt übernommen.

b)
Kosten für Haushaltsstrom sind generell aus dem Regelsatz bzw. aus dem sozialhilfrechtlichen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Erhöhung des Regelsatzes sowie der Leistungsanteile für Strom obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass durch den Bundesgesetzgeber aktuell viele einzelne Entlastungsmaßnahmen diskutiert und auf den Weg gebracht werden. In jedem Fall werden die Betroffenen bei ihren Ansprechpartnern im Sozialamt und im Jobcenter ausführlich beraten und unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter